

Wenn diese E-Mail nicht richtig angezeigt wird, klicken Sie bitte [hier](#).

Sehr geehrte Betreiberinnen und Betreiber!

Wie in der Pressekonferenz der Bundesregierung am 6.4.2020 mitgeteilt wurde, ist eine kontrollierte schrittweise Lockerung der Maßnahmen zur Prävention von COVID-19 geplant:

- Ab dem 14. April 2020 sollen kleinere Geschäftslokale für den Verkauf von Waren und Handwerksbetriebe wieder öffnen dürfen, ebenso Bau- und Gartenmärkte.
- Ab 1. Mai 2020 sollen alle Geschäfte für den Verkauf von Waren sowie Friseurinnen und Friseure unter strengen Auflagen öffnen dürfen.
- Alle anderen Dienstleistungsbereiche inklusive Hotels und Gastronomie werden bis Ende April evaluiert, mit dem Ziel, ab Mitte Mai eine stufenweise Öffnung zu ermöglichen.
- Für den Bildungsbereich (Schule, Kinderbetreuungseinrichtungen) bleiben die bestehenden Regelungen jedenfalls bis Mitte Mai bestehen. Wir gehen davon aus, dass damit Freitag, der 15. Mai 2020, gemeint ist. Genauere Angaben dazu werden von der Bundesregierung noch diese Woche erwartet.
- Für alle Kinder, wo die Betreuung nicht zu Hause erfolgen kann, ist eine Betreuung in den Kinderbetreuungseinrichtungen, im Hort oder in der Schule sicherzustellen.

Die „Verordnung des Magistrates der Stadt Wien zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) in Bezug auf den Betrieb von Kindergärten und Kindertagesstätten“ tritt mit Ablauf des 14.4.2020 außer Kraft.

Diese Entwicklungen werden zur Folge haben, dass wieder mehr Eltern/Obsoorgeberechtigte eine Betreuung für ihr Kind/ihre Kinder benötigen.

Weiterhin Gültigkeit haben die von der Bundesregierung festgelegten Ausgangsbeschränkungen, die lediglich vier Gründe zum Aufenthalt im Freien nennen:

- sich selbst zu versorgen (Einkauf, Apotheke)
- unvermeidbare berufliche Tätigkeit
- um anderen zu helfen
- spazieren gehen... unter bestimmten Bedingungen

Jedenfalls zur Verfügung stehen muss Betreuung für Kinder, deren Eltern ihre berufliche Tätigkeit nicht von zu Hause aus erledigen können.

Speziell Kindern mit familiären Belastungssituationen soll ebenfalls die Möglichkeit gegeben werden, die elementare Bildungseinrichtung zu besuchen. Schon Einladungen zu einem stunden- oder tageweisen Besuch können sehr unterstützen!

Eine besondere Zielgruppe, die aktiv angesprochen werden soll, sind Alleinerziehende: Gerade Eltern/Obsoorgeberechtigte, die alleinverantwortlich für die Kinderbetreuung zuständig sind, brauchen möglicherweise besondere Unterstützung. Hier kann stundenweiser- oder tageweiser Besuch der Betreuungseinrichtung eine wichtige Ressource sein – auch, wenn keiner Berufstätigkeit nachgegangen wird.